

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Automobile Wohlers GmbH & Co. KG – Pferdetransportervermietung

§ 1 – Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Bedingungen gelten für die Vermietung eines Pferdetransporters nach Maßgabe des zwischen der Firma Automobile Wohlers GmbH & Co. KG und dem Mieter geschlossenen Vertrages. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

(2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(3) Das überlassene Fahrzeug ist nach Maßgabe der vertraglichen Abrede gemäß den jeweiligen geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00€ bei einem Vollkaskoschaden und einer Selbstbeteiligung von 150,00€ bei einem Teilkaskoschaden. Die Selbstbeteiligungssumme ist durch den Mieter zu tragen.

§ 2 – Mietpreis

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der auf der Homepage veröffentlichten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertrages gültigen Fassung.

(2) Der Mietpreis ist vor der Fahrt zu entrichten.

(3) Der Mieter hat vor Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter eine Kautions in Höhe der im Mietvertrag genannten Summe zu zahlen. Die Kautions ist in Bar bei Übergabe zu zahlen.

(4) Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer bzw. die vom Bordcomputer ermittelte Wegstrecke. Die Rechnungsstellung erfolgt per Mail.

§ 3 – Vertragsdauer, Rücktritt

(1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.

(2) Ein Rücktritt ist nur bis 48h vor Vertragsbeginn möglich. Dieser ist mündlich oder in schriftlicher Form anzuzeigen. Ansonsten ist der Mieter bzw. der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Mietpreis des gesamten Mietzeitraumes zu zahlen.

§ 4 – Pflichten des Mieters

(1) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer (max. 2 Fahrer) geführt werden, soweit dieser eine gültige Fahrerlaubnis und gültige Ausweispapiere vorgelegt hat. Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

(2) Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere technische Regeln (wie Reifendruckkontrolle, Beleuchtungskontrolle) und Verkehrsregeln, zu beachten.

(3) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, Möbeltransporten, Abfalltransporten, Testzwecken, Fahrtraining oder zum Verladetraining sowie anderen nicht dem Zweck entsprechenden Betätigungen zu verwenden. Bei Schäden im Falle von Missachtung haftet der Mieter.

(4) Bei Unfällen hat der Mieter immer eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter unverzüglich den Unfall bei dem Vermieter anzuzeigen und diesen über alle Einzelheiten des Unfalls schriftlich zu informieren. Der Mieter darf gegnerische Ansprüche bei einem Unfall grundsätzlich nicht anerkennen.

(5) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht überladen wird, ebenso wenig darf die zulässige Anhängelast überschritten werden.

(6) Der Mieter ist verpflichtet alle gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Für Geschwindigkeitsverstöße oder Ordnungswidrigkeiten haftet der Fahrer bzw. Mieter. Die Fahrerdaten werden zu diesem Zweck ggf. an die zuständige Behörde weitergegeben.

(7) Dem Mieter ist es untersagt im Fahrzeug zu rauchen. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 50,00 Euro erhoben.

(8) Der Mieter wurde über die gesetzliche Regelung zur Viehverkehrsverordnung (VVVO) §1 Abs.1, Satz 1 Nr.1 aufgeklärt.

(9) Das Fahrzeug muss stets gegen Diebstahl gesichert werden. Bei Missachtung erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter übernimmt die volle Haftung.

(10) Fahrten außerhalb von Deutschland (nur innerhalb der EU erlaubt) und /oder Langstrecken sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet und müssen vorher schriftlich festgehalten werden. Die hinterlegte Kautions erhöht sich hierbei auf 1000,-€.

§ 5 – Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug. Durch den Mieter verursachte Schäden müssen dem Vermieter unverzüglich gemeldet werden.

(2) Äußere oder innere Beschädigungen am Fahrzeug werden, sofern sie nicht die Kautions übersteigen, mit dieser verrechnet.

§ 6 – Rückgabe der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand (inkl. Zubehör u. Unterlagen) wie er es übernommen hat, wieder zurückzugeben. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe besenrein und vollgetankt sein. Ansonsten wird eine Zusatzreinigung in Höhe von 100,-€ fällig bzw. trägt der Mieter die Kosten für die Tankbefüllung zzgl. 25,-€ Tankservice.

(2) Für den Fall, dass der Mieter die Unterlagen (Fahrzeugschein) nicht mit dem Fahrzeug zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, pauschalisierten Schadensersatz entsprechend der Mietausfallkosten zu verlangen, bis zu dem Tag, an welchem die Unterlagen wieder zurückgegeben sind oder neu durch die zuständige Zulassungsbehörde ausgestellt wurden. Die Neuausstellung der Papiere erfolgt dann auf Kosten des Mieters.

(3) Die Rückgabe erfolgt zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt auf dem Firmengelände der Firma Automobile Wohlers GmbH & Co. KG, Freesendamm 49, 28844 in Weyhe. Das Abstellen außerhalb der Geschäftszeiten ist untersagt und verboten.

(4) Wird der Rückgabezeitpunkt um eine Stunde überschritten gilt eine kostenfreie Karenzzeit. Bei einer Rückgabeverspätung bis zwei Stunden ist eine Gebühr von 25,00 Euro fällig. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als zwei Stunden überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen.

(5) Das Fahrzeug muss bei Rückgabe an den Vermieter besenrein übergeben werden. Es ist ausdrücklich untersagt, den Transporter weder von innen noch von außen mit chemischen

Reinigungsmitteln oder Wasser bzw. einem Hochdruckreiniger zu reinigen. Für daraus entstandene Schäden haftet der Mieter.

§7 – Form von Erklärungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Mieter gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zum Mietvertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 – Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Firmensitz.

(2) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Bei Nichtigkeit einzelner Bestandteile dieses Vertrages, bleiben die anderen Teile dennoch unberührt und rechtswirksam.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.

Stand: 01.2023

